

## **Gesetzentwurf**

**der Abgeordneten Martin Sichert, Marc Bernhard, Dr. Malte Kaufmann, Jörn König, Edgar Naujok, Uwe Schulz, Dr. Harald Weyel und der Fraktion der AfD**

### **Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes**

#### **A. Problem**

Im Zuge der coronabedingten Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite mit Wirkung zum 28.03.2020 ist der Bevölkerung die Pflicht zum Tragen von medizinischen Gesichtsmasken bzw. FFP2-Masken auferlegt worden, die nahezu alle Lebensbereiche betraf. Die Pflicht zum Tragen von medizinischen Gesichtsmasken bzw. FFP2-Masken lief nach dem Auslaufen der epidemischen Lage von nationaler Tragweite zum 25.11.2021 in vielen Lebensbereichen aus, gilt aber unter anderem noch immer im öffentlichen Personenfernverkehr. Gemäß § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Infektionsschutzgesetzes, haben Fahrgäste in Verkehrsmitteln des öffentlichen Personenfernverkehrs, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, eine Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) zu tragen. Gemäß § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Infektionsschutzgesetzes, hat das Kontroll- und Servicepersonal und das Fahr- und Steuerungspersonal in Verkehrsmitteln des öffentlichen Personenfernverkehrs, soweit tätigkeitsbedingt physische Kontakte zu anderen Personen bestehen, eine medizinische Gesichtsmaske (Mund-Nasen-Schutz) oder eine Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) zu tragen. Gleiches gilt für Fahrgäste, die das sechste, aber noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet haben.

Mit dem Aufkommen der mildereren Omikron-Variante und der sich dadurch entspannenden Belastung des Gesundheitswesens haben die europäischen Mitgliedsländer die Maskenpflicht weitgehend, so auch im öffentlichen Personenfernverkehr, abgeschafft. So entfiel in Großbritannien die gesetzliche Maskenpflicht bereits vor mehr als einem Jahr. Seit Mai 2022 gibt es in den Niederlanden keine Maskenpflicht mehr. Auch Frankreich hat die Maskenpflicht in Verkehrsmitteln – ob Flugzeug, Fernzug oder öffentlicher Verkehr – seit mehreren Monaten abgeschafft.

Auch innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, nämlich in den Ländern Bayern und Sachsen-Anhalt wird die Maskenpflicht im öffentlichen Personennahverkehr aufgehoben.

Die Maskenpflicht ist aufgrund der aktuellen stabilen Infektionslage nicht mehr angemessen. Das Robert Koch-Institut (RKI) hat die bundesweite Sieben-Tage-Inzidenz mit Stand vom 07.12.2022 mit 207,7 angegeben. Für die Beibehaltung der Maskenpflicht im öffentlichen Personenfernverkehrs fehlt es an der Verhältnismäßigkeit. Sie muss deshalb entfallen.

**B. Lösung**

Da es weder aus dem Ausland, wo seit Monaten keine Maskenpflicht in Bussen und Bahnen mehr herrscht, noch aufgrund bekannter wissenschaftlicher Studien Erkenntnisse dazu gibt, dass die Infektionszahlen außergewöhnlich steigen, wenn im öffentlichen Personenfernverkehr keine Maske mehr getragen wird, ist das Tragen einer Maske nun in die Eigenverantwortung der einzelnen Bürger zurückzuführen.

**C. Alternativen**

Keine.

**D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Keine.

**E. Erfüllungsaufwand****E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Keiner.

**E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Keiner.

**Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten**

Keine.

**E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Keiner.

**F. Weitere Kosten**

Keine.

## **Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes**

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **Änderung des Infektionsschutzgesetzes**

§ 28b Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes zum Entwurf eines Beschlusses des Rates über die Feststellung des Verstoßes gegen restriktive Maßnahmen der Union als einen die Kriterien nach Artikel 83 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erfüllenden Kriminalitätsbereich und zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes vom 13. Oktober 2022 (BGBl. II S. 539) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird aufgehoben.
2. Nummer 2 wird aufgehoben.
3. Die Nummern 3 bis 5 werden die Nummern 1 bis 3.

### **Artikel 2**

#### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. Dezember 2022

**Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion**

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Der Gesetzentwurf verfolgt das Ziel, angesichts der stabilen Infektionslage die Entscheidung über das Tragen von medizinischen Gesichtsmasken (Mund-Nasen-Schutz) oder Atemschutzmasken (FFP2 oder vergleichbar) im öffentlichen Personenfernverkehr in die Eigenverantwortung des Bürgers zurückzuführen.

#### II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Um das Ziel, die Entscheidung über das Tragen von medizinischen Gesichtsmasken (Mund-Nasen-Schutz) oder Atemschutzmasken (FFP2 oder vergleichbar) in die Eigenverantwortung des Bürgers zurückzuführen, werden die Regelungen, die zum Tragen der Masken gesetzlich verpflichten, aufgehoben.

#### III. Alternativen

Keine.

#### IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung des IfSG ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 19 des Grundgesetzes.

#### V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit den völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

#### VI. Gesetzesfolgen

##### 1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Eine Rechts- und Verwaltungsvereinfachung ist nicht Gegenstand des Gesetzes.

##### 2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf verstößt nicht gegen die Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung.

##### 3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

##### 4. Erfüllungsaufwand

Keiner.

**5. Weitere Kosten**

Keine.

**6. Weitere Gesetzesfolgen**

Keine.

**VII. Befristung; Evaluation**

Das Regelungsvorhaben ist nicht befristet.

**B. Besonderer Teil**

**Zu Artikel 1**

Zu den Nummern 1 und 2

Mit der Aufhebung von § 28b Absatz 1 Nummer 1 und 2 entfällt die Verpflichtung zum Tragen von medizinischen Gesichtsmasken (Mund-Nasen-Schutz) oder Atemschutzmasken (FFP2 oder vergleichbar) im öffentlichen Personenfernverkehr.

Nummer 3 enthält eine Folgeänderung.

**Zu Artikel 2**

Es wird das Inkrafttreten des Gesetzes am Tag nach der Verkündung geregelt.





